

Für die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Feuerbestattung in der Schweiz, möge das Reglement für die Ausführung der Feuerbestattung in der staatlichen Leichenverbrennungsanstalt zu Basel nachstehend mitgeteilt werden.

§ 1.

Zur Bestattung einer Leiche im Krematorium des Horburg-Gottesackers bedarf es der jeweiligen Bewilligung des Vorstehers des Sanitätsdepartements.

§ 2.

Die Bewilligung kann unter Vorbehalt der bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe, vom 24. Dezember 1874, bzw. der Verordnung vom 27. Oktober 1875 erteilt werden:

- a) wenn eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt;
- b) auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen, sofern keine gegenteilige Willenserklärung deselben vorliegt.

Bei Todesfällen, welche ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung eingetreten sind, oder wenn sonst die Todesursache zweifelhaft erscheint, muß der Feuerbestattung eine amtliche Sektion der Leiche vorausgehen. Der Nachweis über eine stattgefundene ärztliche Sektion ist auch zu verlangen bei Leichen, welche behufs Feuerbestattung von auswärts in den Kanton verbracht werden.

§ 3.

Die Feuerbestattung einer Leiche soll unter Einhalten folgender Vorschriften geschehen:

Der Zeitpunkt der Bestattung wird durch den Sekretär des Bestattungswesens unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen festgesetzt.

Die Ueberführung der Leiche nach dem Gottesacker wird nach den bezüglichen Bestimmungen der Bestattungsordnung ausgeführt.

Vor dem Krematorium angekommen, wird der Sarg in die Halle getragen und auf den dafür bestimmten Platz gesetzt, worauf der Verbrennungsakt unter Leitung und Aufsicht des Gottesackerauffehers vor sich geht.

Dem Leichengeleite ist der Zutritt in die Halle, soweit es der Raum zuläßt und soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen (Epidemiegesetz), gestattet.

§ 4.

Nach vollzogener Verbrennung wird die Asche in einem dazu bestimmten Behälter (Urne) gefammelt, der letztere geschlossen, mit Nummer versehen, registriert und nach den Vorschriften des § 5 beigesetzt.

Die Asche von Leichen, die von auswärts zum Zwecke der Verbrennung eingeführt worden sind, kann, auf Verlangen, den betreffenden Angehörigen überlassen werden.

§ 5.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Asche gelten folgende Bestimmungen:

1) Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Angehörige nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenbehälter auf dem Horburg-Gottesacker in ein hierzu bestimmtes Grabfeld, 50 cm tief, beigesetzt, und zwar mit einem Turnus von 10 Jahren. Der einzelne Grabplatz ist 70 cm lang und 60 cm breit und darf mit einfachem Denkmal versehen werden, das aber die Grenze des Grabraumes nicht überragen darf.

2) Der Aschenbehälter kann während längstens 20 Jahren in einer der im Krematorium angebrachten Nischen aufbewahrt werden. Nach Ablauf der 20jährigen Periode kann der Aschenbehälter durch die Angehörigen in einer den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Weise beigesetzt werden, oder die Asche wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

3) Die Aschenbehälter dürfen in Familiengräbern, gemauerten und ungemauerten, untergebracht werden und zählen in diesem Falle nicht bei Berechnung der Belegung des Grabes.

4) Auf Wunsch der Angehörigen kann auch die Bewilligung erteilt werden zur Beisetzung des Aschenbehälters in ein Reihengrab (Gratisgrab, Turnuszeit 25, 20 Jahre), in welchem die

Leiche eines nahen Verwandten des Verstorbenen begraben liegt. Das Grab bleibt dem Turnus des Grabfeldes unterstellt.

§ 6.

Die Feuerbestattung ist für die unter § 2 des Gesetzes vom 16. November 1885 (alle hier verstorbenen Personen gemeint) fallenden Angehörigen des Kantons unentgeltlich.

Für Aufbewahrung der Asche im Krematorium (Nische) nach § 5, Pof. 2, ist im voraus eine Gebühr von 30 Franken zu bezahlen. Die Aschenbehälter (Urnen) sind von der Verwaltung zu einem durch das Sanitätsdepartement festzusetzenden Preise zu beziehen und die durch den Transport, bezw. Beifetzung der Asche verursachten Kosten durch die Angehörigen zu tragen.

Für unter § 3 des Gesetzes vom 16. November 1885 fallende Leichen (von auswärts hierher gebrachte Leichen), welche im Krematorium bestattet werden sollen, ist neben der im § 7 desselben Gesetzes festgesetzten Gebühr von 100 Franken (Einfuhrgebühr) eine solche von 40 Franken für Kremation zu bezahlen. Ueberdies fallen die Transportkosten der Leiche vom Bahnhof zum Krematorium zu Lasten der Angehörigen.

282.
Italien.

In Italien beträgt die Gesamtzahl der bis Ende 1905 stattgefundenen Einäscherungen in den 32 Feuerhallen ca. 5000.

Die Statistik der italienischen Krematorien (bis Ende 1901) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Leichenverbrennungs- anstalt zu:	1901	Gesamtzahl seit Beginn	Leichenverbrennungs- anstalt zu:	1901	Gesamtzahl seit Beginn
Mailand	103	1647	Uebertrag	229	3375
Rom	59	941	Spezia	5	5
Turin	23	260	Asti	2	30
Bologna	21	176	Lodi	2	52
Florenz	16	301	Udine	2	49
Venedig	7	50	Cremona	1	124
Uebertrag	229	3375	Summe	241	3635

Annähernd die Hälfte der jährlich in Italien stattfindenden Einäscherungen entfällt somit auf Mailand.

283.
Skandinavische
Länder.

In der einzigen Leichenverbrennungsanstalt Dänemarks zu Kopenhagen kann auch ein schwacher Fortschritt in der Entwicklung der Feuerbestattung festgestellt werden. Folgende Zahlen weisen dies deutlich auf.

Jahrgang	1901	1902	1903	1904	1905
Zahl der Einäscherungen . . .	34	44	51	47	73

Was Schweden betrifft, so wurde die Feuerhalle zu Hagalund im Jahre 1905 in 49, jene zu Gothenburg in 18 Fällen benutzt.

284.
Vereinigte
Staaten.

Die Gesamtzahl der Einäscherungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika seit Bestehen der 32 Feuerhallen bis Ende 1905 stattgefunden haben, beträgt 31 245. Dasselbst fanden im Laufe des letzten Jahres 1905 insgesamt 4351 Leichenverbrennungen statt. Der Jahresdurchschnitt kann im allgemeinen mit 3000 Einäscherungen angenommen werden. In der nachstehenden Zusammenstellung¹⁸⁸⁾ ist die Zahl der in den Vereinigten Staaten bis 1901 vollzogenen Einäscherungen mitgeteilt.

¹⁸⁸⁾ Nach: *Tompson*.